Geschäftsordnung der Bayreuther Pflegekonferenz

Der Landesgesetzgeber eröffnet den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern die Möglichkeit, Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse des sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, einzurichten (Art. 77a Abs. 2 AGSG).
Diese Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Verfahren der regionalen Pflegekonferenz von Stadt und Landkreis Bayreuth im Sinne des Art 77a Abs. 2 AGSG vom 17. März 2020.

§ 1 Kompetenzen

Die Bayreuther Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur zuständigen Träger nach § 8 Abs. 2 SGB XI (Länder, Kommunen, Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen, Medizinischer Dienst). Die Empfehlungen besitzen für die Mitglieder keine rechtlich bindende Wirkung. Die Bayreuther Pflegekonferenz berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regelmäßig über ihre Ergebnisse und Beschlüsse.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Bayreuther Pflegekonferenz versteht sich als Impuls- und Ideengeberin nach Maßgabe der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege" und „ambulant vor stationär".
(2) Die Bayreuther Pflegekonferenz trägt zur vertieften Abstimmung der pflegerischen Infrastruktur und der Versorgung bei, mit dem Ziel einer leistungsfähigen, vielfältigen, wirtschaftlichen und räumlich gegliederten pflegerischen Versorgung in Stadt und Landkreis Bayreuth.
(3) In der Bayreuther Pflegekonferenz erfolgt regelmäßig eine Bekanntgabe und Diskussion der Ergebnisse des jeweils aktuellen Marktberichts zur teil- und vollstationären Pflege, der Ergebnisse der erfolgenden Strukturerhebung der ambulanten Pflege und der Ergebnisse der fortgeschriebenen Pflegebedarfsermittlung des Sozialreferats.
(4) Durch die Bayreuther Pflegekonferenz erfolgt eine Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs zum Ausbau der Zusammenarbeit aller Beteiligten und zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen in Stadt und Landkreis Bayreuth. Darüber hinaus dient sie dem Informationsaustausch, der Vernetzung der Beteiligten sowie der gemeinsamen Diskussion.
(5) Die Bayreuther Pflegekonferenz spricht Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und zum Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen aus.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Bayreuther Pflegekonferenz führen der Landrat des Landkreises Bayreuth sowie der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Beide Beteiligten benennen eine Stellvertretung. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen im Wechsel. Sie werden von der Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Bayreuth organisatorisch sowie dem Seniorenamt der Stadt Bayreuth und den Seniorenverantwortlichen des Landkreises Bayreuth fachlich unterstützt.

Geschäftsordnung der Bayreuther Pflegekonferenz

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Bayreuther Pflegekonferenz liegt beim Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Bayreuth.
(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
a) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Bayreuther Pflegekonferenz,
b) die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

§ 5 Mitglieder

(1) Die Bayreuther Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertretungen derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der Versorgung in der ambulanten, teilstationären sowie der Langzeitpflege in Stadt und Landkreis Bayreuth beteiligt sind.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Bayreuther Pflegekonferenz sind Vertretungen folgender Organisationen, Interessenverbände, kommunaler Stellen und Einrichtungen:

1. Oberbürgermeister*in der Stadt Bayreuth
2. Landrat*in des Landkreises Bayreuth
3. Sozialreferat der Stadt Bayreuth
4. Geschäftsbereichsleitung Fachbereich 30 Landkreis Bayreuth
5. Leitung des Seniorenamtes der Stadt Bayreuth
6. Leitung des Fachbereichs 30 Landkreis Bayreuth
7. Seniorenbeauftragte*r Stadt Bayreuth
8. Seniorenbeauftragte*r Landkreis Bayreuth
9. FQA Stadt Bayreuth
10. FQA Landkreis Bayreuth
11. Geschäftsstellenleitung Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Bayreuth
12. Koordinator*in Regionales Netzwerk Anlaufstelle Pflege
13. Behindertenbeauftragte*r Stadt Bayreuth
14. Behindertenbeauftragte*r Landkreis Bayreuth
15. Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Bayreuth
16. Vorsitzende*r Seniorenbeirat Stadt Bayreuth
17. Vorsitzende*r Seniorenbeirat Landkreis Bayreuth
18. Behindertenbeirat Stadt Bayreuth
19. Inklusionsbeirat Stadt Bayreuth
20. Inklusionsbeirat Landkreis Bayreuth
21. Bezirk Oberfranken
22. Landesverband der Pflegekassen
23. Krankenhäuser
24. Reha-Einrichtungen
25. Hospiz- und Palliativeinrichtungen
26. Wohlfahrtsverbände für ambulante-, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen
27. Berufsfachschulen für Pflege
28. MD Bayern
29. Ärztlicher Kreisverband Bayreuth
30. Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
31. VdK
32. Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken

ENTWURF

33. Hausarzt-Verein Stadt und Land Bayreuth e.V.
34. VdeK
35. Fachstelle für pflegende Angehörige
36. Regierung von Oberfranken

(3) Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Arbeits- oder Projektgruppen gem. § 6 Abs. 1 erhalten jeweils eine zusätzliche Stimme.
(4) Die Bayreuther Pflegekonferenz kann mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Vertretungen der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.
(5) Die Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung können zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.
(6) Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benennt jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer angeschlossenen Verbände.
(7) Für jedes Mitglied der Bayreuther Pflegekonferenz wird je eine persönliche Vertretung benannt.
(8) Für die Pflegekassen besteht eine Teilnahmeverpflichtung an mindestens einer Sitzung der Bayreuther Pflegekonferenz pro Jahr.

§ 6 Arbeits- oder Projektgruppen
(1) Die Bayreuther Pflegekonferenz bildet folgende Projektgruppen:
- ambulant
- stationär
- teilstationär
- klinisch
- besondere Bereiche

Im Rahmen der Projektgruppen sind die privaten, teil- und vollstationären Einrichtungen zu beteiligen.
(2) Die Bayreuther Pflegekonferenz kann weitere Arbeits- oder Projektgruppen zu den verschiedenen Themenbereichen der pflegerischen Versorgung in Stadt und Landkreis Bayreuth bei Bedarf bilden.
(3) Die Arbeitsgruppensprecher*in berichtet der Bayreuther Pflegekonferenz bei Bedarf und übt ihr Stimmrecht nach §5 Abs. 3 Satz 2 aus.

§ 7 Einladung, Tischvorlagen, Tagesordnung
(1) Die Bayreuther Pflegekonferenz tritt jährlich zu mindestens einer Sitzung zusammen. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf. Die Sitzungen sollen als Präsenzsitzung durchgeführt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe können die Vorsitzenden die Sitzungen auch in einem anderen Format durchführen. Die Örtlichkeit wird im Wechsel im Stadt- oder Landkreisgebiet gewählt.
(2) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
(3) Die Geschäftsführung legt in Absprache mit den Vorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsführung.

ENTWURF

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden per E-Mail eingeladen und über die Sitzungstermine, die Tagesordnung sowie über die Ergebnisse der Sitzungen informiert. Sie informieren ihre persönlichen Vertretungen entsprechend.
(4) Vorschläge zur Tagesordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bayreuther Pflegekonferenz bis zu 28 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsführung gerichtet werden.
(4) Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bayreuther Pflegekonferenz. Die Anträge sind an die Geschäftsführung zu richten. Sie werden als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Bayreuther Pflegekonferenz vorgestellt und die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt.
(5) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Bayreuther Pflegekonferenz ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung
(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bayreuther Pflegekonferenz kann in der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen.
(2) Über die Anträge zur Tagesordnung lassen die Vorsitzenden unmittelbar mit einfacher Mehrheit abstimmen.

§ 9 Redeordnung
Die Sitzungsleitung erteilt das Wort an die Mitglieder bzw. Gäste und bestimmt die Redner*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen oder gibt diese Aufgabe an die Moderation ab.

§ 10 Beschlussfassung und Umlaufverfahren
(1) Die Bayreuther Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es findet eine offene Abstimmung statt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
(2) Die Bayreuther Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn durch die Sitzungsleitung festgestellt.
(3) In Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende einen Beschluss im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sie*er ein Zuwarten auf eine Beschlussfassung erst in der nächsten, regulären Sitzung als nicht ausreichend ansieht. In diesem Fall gilt Folgendes:
(a) Der Umlaufbeschluss wird per E-Mail mit einer Frist zur Rückmeldung zugesendet.
(b) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn er allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegen hat, diese mit einfacher Mehrheit mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind und dem Beschlussvorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmen.
(c) Der Beschlussvorschlag und die Rückmeldung des Votums können per Post, per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.
(d) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsführung allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt.

ENTWURF

Geschäftsordnung der Bayreuther Pflegekonferenz

§ 11 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach deren Beschlussfassung durch die Bayreuther Pflegekonferenz unmittelbar in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Sollten sich in einer Sitzung der Bayreuther Pflegekonferenz Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bayreuth, den 22.03.2024

ENTWURF